

Anlage 3 zur Vereinbarung zwischen dem

GKV-Spitzenverband (GKV-SV)

und der

Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)

zur

Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gemäß § 291a Abs. 7a SGB V

- Abrechnung Feldtest -

Im Zusammenhang mit der Wirkbetriebszulassung der eHealth-Konnektoren nach den Vorgaben der gematik, werden sogenannte Feldtests durchgeführt. Krankenhäuser, die an einem Feldtest teilnehmen, können die in § 1 genannten Pauschalen abrechnen. Die Feldtestteilnehmer müssen dazu mit den notwendigen Komponenten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ausgestattet sein – diese werden entsprechend der Regelungen nach § 11 erstattet. Mit der Teilnahme an einem Feldtest ist die Teilnahme an der wissenschaftlichen Evaluation verpflichtend verbunden.

Nachdem die gematik nach Abschluss der Feldtests dem GKV-Spitzenverband die teilnehmenden Feldtestkrankenhäuser mitgeteilt hat, stellt das Krankenhaus dem GKV-Spitzenverband bis zum 15. des auf den Abschluss des Feldtests folgenden Monats eine entsprechende Rechnung gemäß den in dieser Anlage hierzu enthaltenen Vorgaben. Sollte der 15. auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Werktag.

Der GKV-Spitzenverband zahlt nach Abschluss des Feldtests bis zum 15. des dritten Monats des auf die Zulassung des getesteten Konnektors folgenden Monats. Sollte der 15. auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Werktag.

Zahlungen an das Krankenhaus erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für den GKV-Spitzenverband und die einzelnen gesetzlichen Krankenkassen. Ein direkter Zahlungsanspruch des Feldtestkrankenhauses gegenüber den einzelnen gesetzlichen Krankenkassen besteht nicht.

Als Rechnungsadresse ist „GKV-Spitzenverband, Abteilung Telematik/IT-Management - Referat Telematik, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin“ und als Verwendungszweck entweder „Feldtest NFDM und eMP/AMTS“ oder „Feldtest KOM-LE“ zu verwenden. Auch wenn beide Feldtests parallel in einem Krankenhaus durchgeführt werden sollten, sind zwei dem Sachverhalt zu Grunde liegenden separierten

Rechnungen zu erstellen. Falls das Krankenhaus zum Abzug der MwSt. berechtigt ist, muss dies auf den Rechnungen ausgewiesen werden.

Die Rechnung enthält für den Feldtest von NFDM und eMP/AMTS die folgenden Angaben:

- Genaue Bezeichnung des erprobten Konnektors und falls dies nicht aus der Bezeichnung nicht offensichtlich ist, die Erläuterung ob es sich um einen Ein-Box-Konnektor oder einen Rechenzentrumskonnektor handelt.
- Falls zwei Krankenhäuser am Feldtest beteiligt waren, den Namen des jeweils anderen Krankenhauses.
- Die Einzelpositionen mit Verweisen auf die entsprechenden Vereinbarungsinhalte:
 - Falls ein RZK genutzt wird nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der ganze oder anteilige Betrag ausgewiesen
 - Die Pauschale nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 lit. a
 - Die Pauschale nach § 1 Absatz 4 Nummer 1
- Die Summe über alle Pauschalen als Rechnungsbetrag.

Die Rechnung enthält für den Feldtest von KOM-LE die folgenden Angaben:

- Genaue Bezeichnung des erprobten Konnektors und des KOM-LE-Anbieters
- Die Einzelpositionen mit Verweisen auf die entsprechenden Vereinbarungsinhalte:
 - Die Pauschale nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 lit. b
 - Die Pauschale nach § 1 Absatz 4 Nummer 2
- Die Summe über alle Pauschalen als Rechnungsbetrag

Nachweise sind nicht zu erbringen, da sich der Anspruch automatisch aus dem erfolgreichen Zulassungsverfahren des Konnektorherstellers oder des KOM-LE-Anbieters ergibt und die Teilnahme des Krankenhauses von der gematik an den GKV-SV gemeldet wird. Auch der Nachweis über die Teilnahme an der WEV erfolgt indirekt über die dem GKV-SV vorliegende Liste der WEV-Teilnehmer.